### Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht 4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen: AUWR-2023-123451/5-Sg/R

Bearbeiter: Ing. Mag. Günther Schürz Tel: (+43 732) 77 20-12132 Fax: (+43 732) 77 20-213409 E-Mail: auwr.post@ooe.qv.at

Linz, 25. Mai 2023

Stadtgemeinde Pregarten; Wasserversorgungsanlage, Detailprojekt "Erweiterung 2023 Sandleiten, Sanierungen/Neubau Sonnberg"; wasserrechtliche Bewilligung

# Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten: Ansuchen der Stadtgemeinde Pregarten um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Erweiterung der Wasserversorgungsanlage entsprechend dem Projekt "WVA Pregarten, Detailprojekt Erweiterung 2023 Sandleiten, Sanierungen/Neubau Sonnberg", ausgearbeitet vom Ziviltechnikerbüro Thürriedl & Mayr, Freistadt, vom April 2023, GZ: 2672

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Stadtgemeindeamt Pregarten	
Datum:	Zeit:
Montag, 10. Juli 2023	um 9.00 Uhr

Wenn Sie an der Verhandlung teilnehmen möchten, kommen Sie bitte persönlich oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.



Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker vertreten lassen,
- > wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

#### Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die Stadtgemeinde Pregarten hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Erweiterung der Wasserversorgungsanlage entsprechend dem Projekt "WVA Pregarten, Detailprojekt Erweiterung 2023 Sandleiten, Sanierungen/Neubau Sonnberg", ausgearbeitet vom Ziviltechnikerbüro Thürriedl & Mayr, Freistadt, vom April 2023, GZ: 2672, angesucht.

Inhalt des Projektes ist die geplante Erweiterung der Wasserversorgungsanlage im Bereich Sandleiten und der Sanierung von Teilen der Wasserversorgungsanlage auf der bestehenden Trasse und den teilweisen Neubau auf einer neuen Leitungstrasse in Sonnberg der Stadtgemeinde Pregarten.

Im Bereich des Baufeldes des künftig aufzuschließenden Siedlungsbereiches Sandleiten besteht derzeit keine unmittelbare Wasserversorgung.

Die Leitungssanierungen der im vorliegenden Detailprojekt betroffenen Wasserleitungsstränge im Bereich der Ortsteile Sonnberg erfolgt aufgrund von Rohrbrüchen der bestehenden Asbestzementleitung in den letzten Jahren.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

# Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

#### Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

## Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Projektunterlagen A) vom April 2023 – Stadtgemeinde Pregarten "WVA Pregarten, Erweiterung 2023 Sandleiten, Sanierungen/Neubau Sonnberg", ausgearbeitet vom Ziviltechnikerbüro Thürriedl & Mayr, Freistadt, GZ: 2672

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-12132)
- beim Stadtgemeindeamt Pregarten nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 07236/2255)

#### Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§§ 10-14, 21, 22, 60ff, 99, 102, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBI. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- > an der Amtstafel der Stadtgemeinde Pregarten
- b durch Verlautbarung unter der Internetadresse <a href="http://www.land-oberoesterreich.gv.at">http://www.land-oberoesterreich.gv.at</a>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße Im Auftrag

Ing. Mag. Günther Schürz

#### Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.